

Dieser Arbeitervertrag kann nur nach vorausgegangener achttägiger Kündigung beiderseitig aufgehoben werden und zwar hat Kündigung nur am Sonnabend einer jeden Woche zu erfolgen.

Vor Ablauf der Vertragszeit und ohne gehörige Kündigung kann der Vertrag nur dann sofort von beiden Seiten aufgehoben werden, wenn einer der in § 80 a und b des allgemeinen Berggesetzes angeführten Fälle eintritt.

§ 35.

Abänderungen.

Abänderungen und Zusätze zu vorstehenden Bestimmungen behält sich die Werksverwaltung für den Fall der Nothwendigkeit vor.

§ 36.

Disciplin auf den Berggebäuden.

Jeder Arbeiter ist verpflichtet:

- a) im Anfahren stets pünktlich und ordentlich zu sein, seine Schichten nicht nur während der regelmäßigen Betriebszeit und wenn er daran behindert ist, solches seinen Vorgesetzten wenn möglich vorher, unter allen Umständen aber nachher anzuzeigen und sich über die Behinderung auszuweisen;
- b) sich nicht nur nüchtern, friedlich und anständig gegen Kameraden und Fremde zu betragen, sondern auch den erforderlichen Respekt und schuldige Achtung gegen Vorgesetzte nie außer Augen zu setzen;